



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

**VgT gegen Migros Genossenschafts-Bund betreffen Persönlichkeitsverletzung
(Hühnerfabrik Eugster)**

Plädoyer

von Erwin Kessler (VgT) vor Obergericht Thurgau am 20. Mai 2010

Berufungsanträge:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei festzustellen, dass die Behauptung des MGB, die Freilandhühnerhaltung der Hühnerfabrik Eugster in Balterswil entspreche "allen gesetzlichen Vorgaben, sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt", eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellt.
2. Dem MGB sei unter Strafandrohung wegen Ungehorsam zu verbieten, die Behauptung, die Freilandhühnerhaltung der Hühnerfabrik Eugster in Balterswil entspreche "allen gesetzlichen Vorgaben, sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt" wörtlich oder sinngemäss zu wiederholen.
3. Der MGB sei zu verpflichten, im redaktionellen Teil der nächstmöglichen Ausgabe des "Migros-Magazines" die folgende Richtigstellung zu veröffentlichen (Titel wie folgt hervorgehoben):

Gerichtlich angeordnete Richtigstellung

Die Migros hat gegenüber der "Associazione delle consumatrici e consumatori della Svizzera italiana" und möglicherweise auch gegenüber Kunden behauptet, die vom VgT kritisierte Hühnerfabrik Eugster in Balterswil, welche die Migros mit "Freilandeiern" beliefert, entspreche "allen gesetzlichen Vorgaben, sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt". Diese Behauptung ist unwahr. Die fragliche Freilandhühnerhaltung ist noch nie gerichtlich beurteilt worden. In den angedeuteten Gerichtsurteilen wurde, ohne sachliche Beurteilung der Klage, lediglich dem VgT das Verbandsklagerecht in Konsumentenschutzfragen abgesprochen.

Begründung:

1

Im Zentrum dieses Verfahrens steht die Hühnerfabrik der *Eugster Eier AG* in Balterswil. Auf diesen Betrieb bin ich vor 20 Jahren aufmerksam geworden, und er ist mir seither persönlich bestens bekannt, da ich dort häufig vorbeifahre.

2

Der Betrieb verkaufte damals „Freilandeier“ an die Firma „Eiermaa“, ohne dass jemals ein Huhn im Freien war. Es gab gar keinen Auslauf. Die Firma Eiermaa verkaufte die Eier unter anderem durch Eierbuben an der Haustür, angeblich frisch vom Bauernhof von glücklichen Freilandhühnern.

3

Im Jahr 1992 reichte ich namens des VgT eine Strafklage wegen unlauterem Wettbewerb ein. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 17. Mai 1994 wurde dem VgT das UWG-Verbandsklagerecht aberkannt und die Sache damit ohne materielle Beurteilung erledigt. Der systematische Konsumentenbetrug konnte ungestört weitergehen.

4

Im Juli 2004 wurde mir berichtet, dass der Volg in Eschlikon „Freilandeier“ von Eugster verkaufe. Die Hühner hatten nach wie vor keinen Auslauf. Am 20. Oktober 2005 reichte ich erneut eine Klage wegen unlauterem Wettbewerb ein und machte geltend, der VgT habe sich seit dem Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 1994 gewandelt und sei nach Statuten und effektiver Vereinstätigkeit ganz klar eine Konsumentenschutzorganisation, welche alle gesetzlichen Voraussetzungen für das UWG-Verbandsklagerecht erfülle. Mit Urteil vom 20. Februar 2007 lehnte das Bundesgericht das Verbandsklagerecht des VgT erneut ab. Eugster konnte mit seinem Betrug ungestört weitermachen.

5

Durch die Veröffentlichung seiner Betrügereien in den VgT-Medien fühlte sich Eugster aber offenbar doch ein bisschen gestört, so dass er seither im Sommer mit einem Elektrozaun einen Alibi-Auslauf errichtet, in dem hin und wieder ein paar Dutzend seiner über 4000 Hühner (nach eigenen Angaben Eugsters 4000 bis 5000) zu sehen sind. Die Anforderungen an eine Freilandhühnerhaltung erfüllt er damit bei weitem nicht.

6

Bei einer Freilandhühnerhaltung müssen die Hennen nach Bundesvorschriften (RAUS-Programm) täglich Auslauf auf eine Weide haben, auch im Winter. Nur bei extremer Witterung darf der Auslauf ausnahmsweise geschlossen werden, was an sich schon falsch ist, denn die Hühner wissen

selber am besten, bei welchem Wetter sie in den Auslauf wollen oder nicht. Das muss nicht der Tierhalter anstelle der Hühner beurteilen, indem er bei angeblich schlechtem Wetter den Auslauf geschlossen hält. Gesunde, nicht verhaltensgestörte Hühner suchen den Auslauf immer gerne auf, ausgenommen nur gerade bei starkem Sturm oder viel Schnee. Das Geschlossenhalten des Auslaufes hat denn auch stets andere Motive, nämlich den viel zu kleinen Auslauf für die viel zu vielen Hühner zu schonen, damit er sich nicht in eine Staubwüste - bei trockenem Wetter - oder in einen Sumpf - bei nassem Wetter - verwandelt. Eine Freilandhaltung mit 5000 Hühnern und einem einzigen kleinen Wiesenauslauf kann gar nicht funktionieren. Der Auslauf hat nur Alibifunktion.

7

Eugster entfernt im Herbst seinen Elektro-Zaun für den Alibi-Auslauf und erstellt ihn erst im späten Frühling wieder. Die Hälfte des Jahres gibt es nicht einmal einen Alibi-Auslauf!

8

Der Alibi-Auslauf im Sommerhalbjahr erfüllt die Anforderungen an eine Freiland-Hühnerhaltung auch nicht. Dieser Alibi-Auslauf ist nur hie und da offen, nicht täglich, wie vorgeschrieben. Und der Auslauf ist nicht sachgerecht strukturiert, so dass er von den Hühnern nicht richtig genutzt werden kann.

9

Das angeborene Verhalten von Hühnern ist auf eine Buschlandschaft ausgerichtet. Hühner suchen instinktiv ständig Deckung vor Raubvögeln, indem sie sich im Schutz von Büschen oder Bäumen bewegen. Sie suchen nur sehr ungern offenes Gebiet auf, wo es nicht in kurzer Distanz eine Deckung gibt.

10

Diese angeborene Scheu vor offenem Gelände können Haushühner durch lange Erfahrung und unter Leitung erfahrener Alttiere überwinden. Das setzt voraus, dass sie ganzjährig täglichen Auslauf haben und dass es in der Gruppe erfahrene Leittiere gibt. Solche Hühnerhaltungen gibt es heute praktisch nur noch im Hobby-Bereich. Die marktrelevante Eierproduktion erfolgt durchwegs in Massentierhaltungen mit tausenden Junghennen, welche nach der ersten Legeperiode, im jungen Alter von 15 Monaten, entsorgt und zu Tiermehl verarbeitet werden. Natürlicherweise können Hühner über zehn Jahre alt werden. Die Eierproduktion nimmt aber mit zunehmendem Alter ab und anstelle von kleinen Junghennen-Eiern werden grössere Eier gelegt. Diese würden nicht in die heutigen Norm-Eierschachteln passen. Die Eier-Industrie ist an vielen kleinen Eiern, nicht an wenigen grossen interessiert. Darum werden die Hühner in den Eierfabriken nur 15 Monate alt. Das ist auch in der Hühnerfabrik Eugster so.

11

Darum fehlen bei Eugster erfahrene Leithennen und übrigens auch Hähne und seine Hühner getrauen sich nicht, den Auslauf, der ihnen keine Deckung bietet, wirklich zu nutzen. Im letzten Sommer hat Eugster zwei rote Coca-Cola-Sonnenschirme aufgestellt – als Alibi-Unterstand in seinem Alibi-Auslauf. Das ist lächerlich, besser gesagt zynisch. Die Hühner halten sich, wenn sie mal Auslauf haben, meistens entlang dem Stall auf oder unter dem einzigen Baum, wenn der Elektrozaun so aufgestellt ist, dass sie überhaupt Zugang zu diesem einzigen Baum haben.

12

Die Wiese im Auslauf bei Eugster sähe anders aus, wenn er täglich von tausenden von Hühnern genutzt würde. Tatsächlich ist der Auslauf immer schön grün und Eugster muss regelmässig das Gras schneiden und heuen, obwohl Hühner viel Gras fressen, wenn sie einen Auslauf wirklich nutzen können.

13

Eugsters Eier dürften deshalb eindeutig nicht als „Freiland-Eier“ vermarktet werden. Er kann das aber ungestraft trotzdem tun und tut es auch, zum Beispiel an Migros, welche diese Eier wider besseres Wissen als „Freilandeier“ verkauft. Migros macht das, weil das in der Schweiz so üblich ist. Der Handel mit „Freilandeier“ ist ein landesweiter, riesiger Konsumentenbetrug (Beilage 1).

14

Migros hat bei diesem betrügerischen Geschäft keine Skrupel. Sie vermarktet die Eugster-Eier als „Freilandeier“ unter dem Label „Aus der Region – für die Region“ – ach wie schön!

15

Die Migros verkauft ganz generell „Freiland-Eier“, die gar keine sind. Anstatt sich um echte Freilandeier zu bemühen, dementiert der Kundendienst der Migros regelmässig in Briefen an empörte Kunden die vom VgT immer wieder publik gemachten Missstände – verlogen und skrupellos.

Es sind Standardbriefe, von denen ich ab und zu eine Kopie erhalte.

16

Auch in diesem Fall Eugster hat Migros sofort wieder die vom VgT veröffentlichten Missstände dementiert und einer Tessiner Konsumentenschutzorganisation geschrieben, wenn die Kritik des VgT berechtigt wäre, wäre der VgT damit nicht schon zweimal vor Gericht abgeblitzt.

Unterschlagen hat die Migros arglistig, dass es gar keine materiellen Urteile gab und der VgT nicht darum abblitzte, weil es keine Missstände gibt, sondern weil ihm die Klagelegitimation abgesprochen wurde. Der unbefangene Leser kann diese Behauptung von Migros nur so verstehen, die Kritik des VgT sei gerichtlich überprüft und als haltlos beurteilt worden - ein schwerwiegender

Vorwurf gegen eine Tier- und Konsumentenschutzorganisation. Und weil dieser Vorwurf unwahr ist, stellt er eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar.

17.

Der Tessiner Konsumentenschutzorganisation "Associazione delle consumatrici e consumatori della Svizzera italiano" (ACSI) schrieb Migros wörtlich:

„Wir können Ihnen versichern, dass sich die Freilandhennen bei schönem Wetter draussen aufhalten. Die Tierhaltung entspricht auch allen gesetzlichen Vorgaben. Sonst wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem Gericht abgeblitzt.“

18

Damit ist die Migros mit ihrem systematischen, verlogenen Dementieren klar zu weit gegangen, nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich.

19

Migros hat diese Verleumdung wider besseres Wissen verbreitet - einzig in der Absicht, dem Ruf und der Glaubwürdigkeit des VgT zu schaden. Es ist keine Frage, dass die Verantwortlichen der Migros den Online-Bericht des VgT zum Fall Eugster gelesen haben, und dort ist ganz klar beschrieben, dass der VgT vor Gericht nicht in der Sache selber „abgeblitzt“ ist, sondern weil ihm das Klagerecht abgesprochen wurde: www.vgt.ch/id/200-018

20

Diese Verleumdung gegenüber einer Tier- und Konsumentenschutzorganisation wiegt schwer. Der VgT hat ganz klar einen Rechtsanspruch auf eine Richtigstellung.

21

Die Vorinstanz - das Bezirksgericht Mönchwil - vertritt die Auffassung, es werde im inkriminierten Text nicht behauptet, der VgT sei vor Bundesgericht materiell unterlegen; der Durchschnittsleser unterscheide nicht zwischen materiellem und formellem Unterliegen. Rein sprachlich und aus dem Zusammenhang bedeute die inkriminierte Behauptung keine Schmälerung des Ansehens des VgT.

22

Diese Beurteilung ist willkürlich - widerspricht dem klaren Wortlaut der inkriminierten Behauptung, der VgT sei deshalb vor Gericht unterlegen, weil die Freilandhühnerhaltung bei Eugster in Ordnung und die Kritik des VgT haltlos sei. Es wird ein eindeutiger Kausalzusammenhang zwischen der angeblich nicht berechtigten Kritik des VgT an dieser Hühnerfabrik und dem Unterliegen vor Gericht hergestellt. Die Formulierung: „Die Tierhaltung entspricht auch allen gesetzlichen Vorgaben. *Sonst* wäre der VgT nicht schon zweimal vor dem

Gericht abgeblitzt.“ lässt keinen Interpretationsspielraum. Das Wort „sonst“ stellt einen klaren Kausalzusammenhang her.

23

Diese unwahre Behauptung, es sei gerichtlich festgestellt worden, dass die Kritik des VgT an dieser Hühnerfabrik nicht berechtigt sei, stellt einen schweren Angriff auf die Glaubwürdigkeit des VgT dar. Es ist unbegreiflich, wie die Vorinstanz behaupten konnte, dadurch werde das Ansehen des VgT nicht geschmälert.

24

Migros verschickt jedesmal, wenn der VgT Missstände publik macht, dementierende Briefe an Konsumenten, die bei Migros reklamieren. So wird es auch diesmal gewesen sein. Es ist aber nicht eruierbar, wohin genau Migros diese Verleumdung sonst noch verschickt hat. Deshalb ist von einem unbestimmten Empfängerkreis auszugehen, der mit der Richtigstellung nicht direkt erreichbar ist, weshalb eine öffentliche Richtigstellung nötig ist, um diese Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen. Darum wird die Veröffentlichung der Richtigstellung im Migros-Magazin verlangt.

25

Die Vorinstanz wendet ein, es sei nicht bewiesen, dass Migros die inkriminierte Behauptung auch an andere Adressaten verschickt habe.

26

Welche Verbreitung einer Richtigstellung zu einer Persönlichkeitsverletzung angemessen und geeignet ist, um die Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen, ist Ermessenssache und kann meistens nicht auf klare Beweise gestützt werden. Ermessensentscheide orientieren sich an Plausibilitätsüberlegungen, nicht nur an klaren Beweisen – das liegt in der Natur von Ermessensentscheiden. Die Praxis von Migros, reklamierende Kunden mit Schreiben zu beruhigen, welche die Kritik des VgT dementieren oder verharmlosen ist belegbar (Beilage 2), unter anderem auch in Bezug eine üble Hühnerfabrik im Wallis (Beilage 4). Es widerspricht dem gesunden Menschenverstand, dass Migros im Fall Eugster nur gegenüber der Tessiner Konsumentenschutzorganisation so verleumderisch argumentiert hat, nicht jedoch gegenüber Kunden oder weiteren Adressaten.

27

Für Migros hat die vorliegende Verleumdung arglistig verbreitet, einzig in der Absicht, dem Ruf und der Glaubwürdigkeit des VgT zu schaden. Damit strebt die Migros an, immun zu werden gegen die Enthüllung von Missständen durch den VgT.

28

Im Zweifelsfall ist eher zuviel zu tun als zu wenig, um die Persönlichkeitsverletzung zu beseitigen, erst recht, wenn der Verletzer arglistig und boshaft gehandelt hat. Eine restriktive Richtigstellung ist unfair und verletzt Sinn und Zweck des Persönlichkeitsschutzes.

29

Das Begehren des Beschwerdeführers (BF) ist massvoll. Es wird keine Veröffentlichung der Richtigstellung in Tageszeitungen verlangt, sondern nur im hauseigenen Magazin der Beklagten, im Migros-Magazin.

30

Im Bericht des VgT über die Hühnerfabrik Eugster (www.vgt.ch/id/200-018, Beilage 3) ist ausführlich dargelegt, dass dem VgT die Klagelegitimation aberkannt wurde, die Klagen des VgT gegen Eugster wegen Konsumententäuschung deshalb wirkungslos waren und Eugster und die Migros deshalb mit ihrem Freilandeier-Betrug ungestört weitermachen können. Betrüger, die wegen einer Gesetzeslücke nicht belangt werden können, verdienen darüber hinaus keinen Rechtsschutz in Form einer restriktiven Anwendung des persönlichkeitsrechtlichen Richtigstellungsanspruchs, bloss damit diese Machenschaften nicht bekannt werden.

31

Falls die Migros-Verantwortlichen den Bericht über die Machenschaften seinem Eierlieferanten Eugster nicht gelesen haben sollten, auch nicht, nachdem gestützt auf diesen Bericht eine Anfrage der Tessiner Konsumentenschutzorganisation eingegangen war, wäre dies in hohem Mass verantwortungslos und verwerflich und die Weiterverbreitung der inkriminierten Unwahrheit eventualvorsätzlich erfolgt.

32

Unter diesen Umständen ist es unverständlich und ungerechtfertigt, wenn bei der Beseitigung der Persönlichkeit Zurückhaltung zu Gunsten von Migros und zum Nachteil des geschädigten VgT geübt wird. Deshalb ersuche ich Sie, auch das Begehren um Veröffentlichung im Migros-Magazin gut zu heissen.

Beilagen:

- 1 VgT-Nachrichten VN 09-4 (www.vgt.ch/vn/0904)
- 2 Beispiele von verlogen-dementierenden Schreiben der Migros an reklamierende Kunden
- 3 Bericht über den Fall Eugster www.vgt.ch/id/200-018
- 4 Bericht über die Migros-Hühnerfabrik in Naters, welche Migros ebenfalls verharmloste